SBK.2026.331
(ST.2025.214; STA.2025.3480)
Art. 420

Entscheid vom 29. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Perner
Beschwerde-führer	***A._____,*** [...] verteidigt durch Rechtsanwalt Urs Oswald, [...]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden vom 17. August 2026 betreffend Ungültigkeit der Einsprache / Rechtskraft des Strafbefehls in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Baden erliess am 28. Mai 2025 gegen den Beschwerdeführer einen Strafbefehl wegen mehrfachen, teilweise geringfügigen Diebstahls, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfung, geringfügiger Sachbeschädigung sowie mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen. Sie verurteilte ihn zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.00, abzüglich einem Tag Untersuchungshaft und zu einer Busse von Fr. 4'000.00, ersatzweise 134 Tage Freiheitsstrafe.

2.
2.1.
Gegen den Strafbefehl vom 28. Mai 2025 erhob der Beschwerdeführer am 11. August 2025 Einsprache.

2.2.
Mit Verfügung vom 24. September 2025 (Postaufgabe 25. September 2025) überwies die Staatsanwaltschaft Baden den Strafbefehl samt Akten an das Bezirksgericht Baden.

2.3.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verfügte am 17. August 2026 Folgendes:

" 1.
Auf die Einsprache vom 11. August 2025 wird infolge Ungültigkeit nicht eingetreten.

2.
Es wird festgestellt, dass der Strafbefehl STA3 ST.2025.3480 vom 28. Mai 2025 in Rechtskraft erwachsen ist.

3.
Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a) der Gebühr von	Fr. 300.00
b) den Spesen von	Fr. 285.00
Total	Fr. 585.00

Dem Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. b) im Gesamtbetrag von Fr. 585.00 auferlegt.

4.
Der Beschuldigte trägt seine Kosten selbst."

3.
3.1.
Gegen diese ihm am 24. August 2026 zugestellte Verfügung reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. September 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde ein und stellte folgende Anträge:

" 1.
Die Verfügung der Vorinstanz vom 17. August 2026 sei vollumfänglich aufzuheben.

2.
Das Präsidium des Strafgerichts des Bezirksgerichts Baden sei anzuweisen, auf die Einsprache vom 11. August 2025 gegen den Strafbefehl STA3 ST.2025.3480 vom 28. Mai 2025 einzutreten und das Hauptverfahren durchzuführen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Antrag auf Anordnung der amtlichen Verteidigung

1.
Es sei die amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers anzuordnen.

2.
Der Unterzeichnete sei als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers zu bestellen."

3.2.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verzichtete mit Eingabe vom 11. September 2026 auf eine Vernehmlassung.

3.3.
Die Staatsanwaltschaft Baden ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 14. September 2026 um Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO sind die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte mit Beschwerde anfechtbar; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Vorliegend angefochten ist eine das erstinstanzliche Verfahren abschliessende Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden. Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist folglich einzutreten.

2.
2.1.
Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, die Staatsanwaltschaft Baden habe den Strafbefehl vom 28. Mai 2025 dem Beschwerdeführer per Einschreiben an seine damals im Gemeinderegister hinterlegte Wohnadresse zugestellt. Die Sendung sei avisiert, jedoch nicht abgeholt worden. Mangels Abholung gelte der Strafbefehl gestützt auf Art. 85 Abs. 4 StPO mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist am 6. Juni 2025 als zugestellt. Die zehntägige Einsprachefrist habe folglich am 7. Juni 2025 zu laufen begonnen und am 16. Juni 2025 geendet. Die erst am 11. August 2025 erhobene Einsprache sei damit verspätet erfolgt.

Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er sich im Zeitpunkt der Zustellung in Haft befunden habe und die Zustellfiktion deshalb nicht greife, verfange nicht. Massgebend seien die allgemeinen Zustellregeln gemäss Art. 84 ff. StPO, wonach Mitteilungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuzustellen seien. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt begründe keinen neuen Wohnsitz. Im Übrigen treffe die Parteien im Strafverfahren die Pflicht, nach Treu und Glauben dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte zugestellt werden könnten. Der Beschwerdeführer habe weder eine Adressänderung noch eine vorübergehende Abwesenheit gemeldet und auch keine Stellvertretung bezeichnet. Dass sich die Staatsanwaltschaft Baden vor Versand des Strafbefehls nicht nach einem allfälligen Haftaufenthalt erkundigt habe, sei ihr nicht zum Vorwurf zu machen, da nicht sie, sondern das Amt für Justizvollzug für den Strafvollzug zuständig sei.

2.2.
Der Beschwerdeführer wendet dagegen mit Bezug auf die Zustellfiktion im Wesentlichen ein, der Strafbefehl vom 28. Mai 2025 sei erlassen worden, als er sich bereits im Strafvollzug im Zentralgefängnis Lenzburg befunden habe. Die Staatsanwaltschaft Baden habe hiervon Kenntnis gehabt oder hätte sich jedenfalls nach seinem Aufenthaltsort erkundigen können, zumal sie den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe veranlasst habe. Zudem sei der Staatsanwaltschaft Baden "mit Sicherheit" bekannt gewesen, dass er in einem parallel geführten Strafverfahren anwaltlich vertreten werde. Daran ändere auch nichts, dass die gleiche Staatsanwaltschaft zwei getrennte Verfahren gegen ihn geführt habe. Der Strafbefehl hätte deshalb seinem Rechtsvertreter zugestellt oder dieser zumindest nach Rückkehr der Sendung kontaktiert werden müssen.

2.3.
Dem hielt die Staatsanwaltschaft Baden in der Beschwerdeantwort im Wesentlichen entgegen, der Strafbefehl vom 28. Mai 2025 sei wegen verschiedener Straftatbestände für den Zeitraum vom 23. Februar 2025 bis am 21. Mai 2025 erlassen worden. Dies sei möglich gewesen, weil die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anzeigerapporte den Verfahrensabschluss in dieser Form ermöglicht hätten. Kurze Zeit danach sei eine Vielzahl weiterer Strafanzeigen eingegangen. Diese Tathandlungen hätten in ihrer Gesamtheit keinen Strafbefehl mehr zugelassen, weshalb Anklage erhoben worden sei. Der Staatsanwaltschaft Baden sei beim Erlass und Versand des Strafbefehls weder bekannt gewesen, dass der Beschwerdeführer im Zentralgefängnis Lenzburg im Strafvollzug gewesen sei, noch dass er vertreten werde.

3.
3.1.
Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet (Art. 353 Abs. 3 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Mitteilungen sind der beschuldigten Person grundsätzlich an deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuzustellen (Art. 87 Abs. 1 StPO).

Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die betroffene Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Wer Kenntnis von einem gegen ihn geführten Strafverfahren hat, muss grundsätzlich während dessen Dauer mit behördlichen Sendungen rechnen. Nach Treu und Glauben hat die beschuldigte Person daher die Entgegennahme solcher Sendungen sicherzustellen. Sie hat ihre Post abzuholen oder bei einer Abwesenheit geeignete Vorkehren zu treffen, insbesondere eine Zustelladresse oder einen Rechtsbeistand zu bezeichnen, einen Nachsendeauftrag einzurichten oder die Abwesenheit bzw. eine Adressänderung der Strafbehörde mitzuteilen. Andernfalls wird angenommen, dass sie bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Inhalt der zugestellten Einschreibesendung Kenntnis erhalten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_936/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 1.1 sowie 6B_93/2018 vom 16. August 2018 E. 1.2.1).

3.2.
3.2.1.
Den Untersuchungsakten ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Baden den Strafbefehl vom 28. Mai 2025 eingeschrieben an die ihr bekannte (UA act. 264 bzw. 280) und damals im Gemeinderegister hinterlegte Wohnadresse des Beschwerdeführers versandte. Die Sendung wurde

avisiert, innert der bis 6. Juni 2025 laufenden Abholfrist jedoch nicht abgeholt und anschliessend an die Staatsanwaltschaft Baden retourniert (UA act. 308). Weiter ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer am 11. Mai 2025 ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, er werde von der Staatsanwaltschaft Baden Post erhalten, müsse sich den Strafverfolgungsbehörden weiterhin zur Verfügung halten und allfällige Adressänderungen der Staatsanwaltschaft Baden umgehend mitteilen (UA act. 266). Er musste damit im Zeitpunkt des Versands des Strafbefehls mit behördlichen Sendungen rechnen.

3.2.2.
Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in Haft befand, entlastete ihn nicht grundsätzlich von der Pflicht, Vorkehrungen für die Zustellung behördlicher Akte zu treffen (Urteil des Bundesgerichts 2C_139/2016 vom 14. Juni 2016 E. 3.4). Der Beschwerdeführer informierte die Staatsanwaltschaft Baden weder über seine Inhaftierung noch meldete er ihr eine vorübergehende Abwesenheit. Er legt zudem nicht konkret dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, Vorkehrungen zur Sicherstellung der Entgegennahme behördlicher Sendungen zu treffen. Da er sich gemäss seinen eigenen Ausführungen zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im Gefängnis befand, ist zudem davon auszugehen, dass der Haftantritt geplant und nicht überraschend erfolgt ist. Den Akten ist auch kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Baden im Zeitpunkt des Erlasses oder Versands des Strafbefehls Kenntnis von einem Strafvollzug des Beschwerdeführers hatte. Die vom Beschwerdeführer behauptete Inhaftierung ab dem 29. Mai 2025 ergibt sich zudem lediglich aus dem nachträglichen Schreiben seines Rechtsvertreters vom 11. August 2025 (vgl. Beschwerdebeilage). Ein objektiver Beleg für Zeitpunkt und Modalitäten der geltend gemachten Inhaftierung liegt nicht vor.

Der Beschwerdeführer behauptet, die Staatsanwaltschaft Baden habe von seinem Strafvollzug wissen müssen, weil sie selbst den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet habe. Die Staatsanwaltschaft Baden bestreitet dies. Der Vollzug rechtskräftiger Strafen obliegt der zuständigen Vollzugsbehörde, im Kanton Aargau dem Amt für Justizvollzug (AJV) (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [SMV], SAR 253.112). Dass das AJV die jeweilige Staatsanwaltschaft über den konkreten Zeitpunkt und die Modalitäten des Vollzugs zu orientieren hätte, lässt sich der SMV nicht entnehmen. Folglich ist der Staatsanwaltschaft Baden zu glauben, wenn sie angibt, den Strafvollzug weder angeordnet, noch davon gewusst zu haben. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass sich eine beschuldigte Person in Haft oder im Strafvollzug befinden könnte, begründet keine Pflicht der Staatsanwaltschaft, deswegen Nachforschungen bei der Vollzugsbehörde anzustellen. Entscheidend wären konkrete, der Staatsanwaltschaft im betreffenden Verfahren bekannte Hinweise auf einen anderen Aufenthaltsort gewesen. Solche Hinweise bestan-

den hier nicht. Die Staatsanwaltschaft Baden durfte den Strafbefehl daher an die ihr bekannte und (damals) im Gemeinderegister hinterlegte Wohnadresse des Beschwerdeführers zustellen und sich nach erfolgloser Abholung auf die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO berufen.

3.3.
3.3.1.
Im Weiteren macht der Beschwerdeführer hier erstmals geltend, dass der Staatsanwaltschaft Baden bekannt gewesen sei, dass er anwaltlich vertreten sei und deshalb eine Zustellung an den (aktuellen) Verteidiger hätte erfolgen müssen.

Hat die beschuldigte Person im konkreten Verfahren einen Rechtsbeistand bestellt, sind Mitteilungen rechtsgültig diesem zuzustellen (Art. 87 Abs. 3 StPO). Die Bestellung einer Wahlverteidigung erfolgt durch Abschluss eines einfachen Auftrags nach Art. 394 ff. OR. Die Ausübung der Wahlverteidigung setzt gemäss Art. 129 Abs. 2 StPO weiter eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung der beschuldigten Person voraus (Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2021 vom 24. Februar 2022 E. 1.3.1).

3.3.2.
Erst mit der schriftlichen Vollmacht bzw. der protokollierten Erklärung wird die Verteidigung nach aussen kundgetan. Den Untersuchungsakten ist diesbezüglich einzig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 7. Mai 2025 auf Frage 1 erklärte, er werde sich auf Rat seines Anwalts Dr. Oswald nicht zur Sache äussern (UA act. 237). Daraus lässt sich zwar schliessen, dass der Beschwerdeführer Rechtsanwalt Oswald über die Einvernahme informierte, mehr, insbesondere eine formelle Verteidigung i.S.v. Art. 129 StPO, aber nicht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich Beschuldigte im Vorfeld einer Einvernahme anwaltlich beraten lassen, auf eine eigentliche Verteidigung aber (noch) verzichten. Allein wegen dieser einmaligen, im Zusammenhang mit der Aussageverweigerung erfolgten Bemerkung, musste die Staatsanwaltschaft Baden nicht ein Vertretungsverhältnis vermuten. Bis zum Erlass und Versand des Strafbefehls vom 28. Mai 2025 ging bei der Staatsanwaltschaft Baden weder eine Mandatsanzeige noch eine Vollmacht des Verteidigers ein. Die aktenkundige Vollmacht datiert vom 8. August 2025 (vgl. UA act. 38 und 317). Deren Zustellung an die Staatsanwaltschaft Baden erfolgte offensichtlich mit dem Schreiben vom 11. August 2025 (UA act. 309 bzw. 313 "Beilagen"). Allein schon das Datum auf der Vollmacht spricht gegen eine frühere (formelle) Vertretung des Beschwerdeführers durch seinen aktuellen Verteidiger in vorliegender Sache. Daran ändert auch nichts, dass der Verteidiger in einem anderen Strafverfahren (ST.2025.4608/ST.2025.189) als amtlicher Verteidiger eingesetzt wurde und über das vorliegende Verfahren überhaupt keine Kenntnis gehabt haben soll (Beschwerde, S. 5). Es war nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft Baden, den Verteidiger über das weitere

Strafverfahren zu informieren. Der Beschwerdeführer wurde darüber aufgeklärt (UA act. 237, Vor Frage 1) und es wäre an ihm gewesen, seinen Verteidiger entsprechend zu informieren, wenn er dies wollte.

Die schriftliche Vollmacht, mit welcher das Vertretungsverhältnis nach aussen kundgetan wurde, wurde der Staatsanwaltschaft Baden mit Schreiben vom 11. August 2025 am 12. August 2025 zugestellt. Im Zeitpunkt des Strafbefehls vom 28. Mai 2025 bestand somit kein formelles Vertretungsverhältnis bzw. musste die Staatsanwaltschaft Baden mangels Kundgabe nicht von einem solchen ausgehen. Die Zustellung hatte deshalb an die bekannte und (damals) im Gemeinderegister hinterlegte Adresse des Beschwerdeführers zu erfolgen. Der Strafbefehl vom 28. Mai 2025 gilt folglich als am 6. Juni 2025 zugestellt. Die zehntägige Einsprachefrist begann am folgenden Tag zu laufen und endete am 16. Juni 2025 (Art. 90 Abs. 1 und Art. 354 Abs. 1 StPO). Die am 11. August 2025 erhobene Einsprache erfolgte verspätet. Die Vorinstanz beurteilte die Einsprache deshalb zu Recht als ungültig.

3.4.
Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes der Verfahrenseinheit gemäss Art. 29 StPO. Da auf die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 28. Mai 2025 infolge Ungültigkeit nicht einzutreten ist, ist dieser in Rechtskraft erwachsen. Eine allfällige Verletzung des Grundsatzes der Verfahrenseinheit vermöchte daran nichts zu ändern, da sie jedenfalls keine Nichtigkeit des Strafbefehls begründet. Die Rüge ist daher nicht zu prüfen.

4.
4.1.
Der Beschwerdeführer ersucht in seiner Beschwerde um Gewährung der amtlichen Verteidigung.

4.2.
Die amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO wird nur gewährt, wenn das Rechtsmittel nicht aussichtslos ist. Aussichtslosigkeit liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess bzw. zum Ergreifen des Rechtsmittels entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; NIKLAUS

RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 132 StPO).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Gewinnaussichten des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, weshalb sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 17. August 2026 war daher von vornherein aussichtslos. In Bezug auf das Beschwerdeverfahren ist das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung deshalb abzuweisen.

5.
Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der amtlichen Verteidigung wird abgewiesen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 64.00, ausmachend Fr. 864.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 29. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Perner